

FACHBUCHREIHE
für wirtschaftliche Bildung

Allgemeine Wirtschaftslehre für Steuerfachangestellte

Lösungen

19. Auflage

Biela
Otthofer
Pothen

Verlag Europa-Lehrmittel
Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG
Düsselberger Straße 23
42781 Haan-Gruiten

Europa-Nr.: 76863



Verfasser:

Sven Biela	StD	Mannheim
Brunhilde Otthofer	StD'in	Düsseldorf
Wilhelm Pothen	StD	Neuss

19. Auflage 2023

Druck 5 4 3 2 1

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da sie bis auf die Korrektur von Druckfehlern identisch sind.

ISBN 978-3-7585-7464-1

© 2023 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten
www.europa-lehrmittel.de

Umschlaggestaltung, Satz, Grafik und Layout:
Satz+Layout Werkstatt Kluth GmbH, 50374 Erftstadt
Umschlagfoto: © openlens – Fotolia.com
Druck: Totem, 88-100 Inowrocław (PL)

Teil I: Betriebswirtschaftliche Grundlagen

Kapitel

1

Berufsausbildungsrecht

► zu Seite 7

Einführungssituation

Der abgedruckte Ausbildungsvertrag ist von der Steuerberaterkammer noch nicht genehmigt und muss noch nicht in das Berufsausbildungsverzeichnis aufgenommen werden.

► zu Seite 14–16

1. Aufgabe (Ausbildungsverhältnis)

- a) Das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ist ein Register, in das alle Berufsausbildungsverhältnisse der Zuständigkeitsbereiche einer Kammer eingetragen werden.
- b) Bei der Steuerberaterkammer

2. Aufgabe (Probezeit und Ausbildungsdauer)

- a) Die Auszubildende Manuela Meyer ist noch nicht volljährig. Somit muss der Ausbildungsvertrag auch von ihren Eltern unterschrieben werden, damit er Gültigkeit erlangt (§ 11 (2) BBiG).
- b) Die Probezeit darf lt. § 20 BBiG höchstens 4 Monate betragen. Die Ausbildungsdauer zur Steuerfachangestellten beträgt drei Jahre. Der Ausbildungsvertrag ist damit nichtig (§ 5 (1) S. 2 BBiG).

3. Aufgabe (Rechte und Pflichten des Auszubildenden)

- a) Der Auszubildende verstößt gegen die Schweigepflicht (§ 13 S. 6 BBiG).
- b) Die Ausbildungsvergütung ist so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung steigt (§ 17 (1) BBiG).
- c) Auszubildende dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen (§ 14 (2) BBiG).
- d) Volljährige Auszubildende müssen nach der Berufsschule noch in die Kanzlei (§ 9 JarbSchG).
- e) Die Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, um das Ausbildungsziel zu erreichen (§ 13 BBiG).
- f) Der Ausbilder muss dem Auszubildenden die Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung stellen (§ 14 (1) S. 3 BBiG).
- g) Der Ausbilder muss die Ausbildung selbst übernehmen oder einen Ausbilder damit beauftragen. Eine Sekretärin kann diese Aufgabe bei einem angehenden Steuerfachangestellten nicht übernehmen, da sie nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt (§ 14 (1) S. 2 BBiG).

4. Aufgabe (Kündigung während der Probezeit)

- a) Die Kündigung ist nicht rechtsgültig, da sie schriftlich und nicht mündlich abgegeben werden muss (§ 22 (1 u. 3) BBiG).
- b) Bei einer Kündigung während der Probezeit muss der Kündigungsgrund nicht genannt werden (§ 22 BBiG).